

Gesetzliche Regelungen zu Baumfällungen und Schnittmaßnahmen an Gehölzen außerhalb des Waldes

Im besiedelten Bereich und freier Natur

Bundesweit gilt:

Zeitliches befristetes Beseitigungsverbot gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG

In der Zeit vom 1. März bis 30. September ist es verboten, Bäume, die außerhalb gärtnerisch genutzter Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen, oder zu beseitigen.

(in Schleswig-Holstein gelten Grünflächen, Parkanlagen, Friedhöfe, Sportplätze und sonstige Außenanlagen, Straßenbäume und Alleen, sowie Bäume in der freien Landschaft nicht als gärtnerisch genutzte Grundfläche)

Diese Verbot gilt nicht:

- für Bäume in Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzter Grundfläche (Im Bundesland Schleswig –Holstein werden Flächen im Erwerbsgartenbau, Hausgärten, Kleingärten und Streuobstwiesen als gärtnerisch genutzte Grundfläche definiert)
- für schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses und zur Gesunderhaltung von Bäumen (z.B. üblicher Heckenschnitt, Entfernung von Totholz oder beschädigter Ästen, sog. Sommerschnitt von Obstbäumen)
- für Maßnahmen, die behördlich angeordnet sind
- für Maßnahmen, die im öffentliche Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
 - behördlich durchgeführt werden
 - behördlich zugelassen sind, oder
 - der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen
- wenn bei zulässigen Bauvorhaben nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahme beseitigt wird
- für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft

Befreiungen von diesem Verbot sind gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG möglich

Und können bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt werden, wenn:

- ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt, oder
- das Verbot zu unzumutbarer Belastung im Einzelfall führen würde und die Abweichungen mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist

In der freien Natur

Beseitigungsverbot

Es ist verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsch einschließlich Ufergehölze zu roden, abzuschneiden oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.

Diese Verbot gilt nicht:

- für die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege (z.B. Entnahme von einzelnen Gehölzen) vom 1. Oktober bis 28. Februar unter Erhaltung des Gehölzbestands
- für schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses
- für Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit öffentlicher Verkehrswege und zum Unterhalt an Gewässern erforderlich sind

Befreiungen von diesem Verbot sind gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG möglich

und können bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt werden, wenn:

- ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt, oder
- das Verbot zu unzumutbarer Belastung im Einzelfall führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist

In der Stadt Quickborn gibt es Naturschutzgebiete/FFH-Gebiete (z.B. Himmelmoor, Pinnau) und Knicks. Zu dem BNatSchG ist auch das LNatschG § 21 in der Fassung vom: 27.05.2016 und die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz zu beachten.

Bundesweit gilt:

Vor jeglichen Baumfällungen und Schnittmaßnahmen an Gehölzen muss darüber hinaus eine Überprüfung vorgenommen werden, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt werden können. Hierzu sind die Gehölze insbesondere auf artenschutzrechtlich relevante Lebensraumstrukturen, z.B. Baumhöhlen und -spalten und starkes Totholz zu untersuchen, denn:

Ganzjährig gelten die Vorschriften des besonderen Artenschutzes gemäß § 44, § 45 BNatSchG

Es ist verboten, wildlebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen (z.B. Larven, Eier) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Zudem ist es untersagt Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (z.B. Nester, bewohnte Höhlen in Bäumen).

Es ist verboten, wildlebende Tiere **streng geschützter** Arten und der Europäischen Vogelarten darüber hinaus während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Erheblich zu stören, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Besonders geschützte Arten sind z.B. fast alle heimischen Säugetiere (z.B. Eichhörnchen, Siebenschläfer) alle europäischen Vogelarten, einige Insektenarten (z.B. Hornissen und viele Wespenarten, Prachtkäfer, Rosenkäfer), eine Reihe Von Amphibien und Reptilien.

Streng geschützte Arten, die einem weitergehenden Schutz unterliegen (zusätzliches Störungsverbot) sind unter den Säugetieren u.a. Haselmaus und alle Fledermausarten, unter den europäischen Vogelarten u.a. Grünspecht, Waldohreule und Neuntöter, unter den Insektenarten u.a. Eremit und Alpenbock sowie bei den Amphibien z.B. der Laubfrosch.

Der Schutzstatus einer Art kann im Internet unter www.wisia.de eingesehen werden.

Ausnahmen von diesem Verbot sind Gemäß § 45 Abs.7 BNatSchG möglich und können bei der obere Naturschutzbehörde (Ministerium für Energie- und Digitalisierung (MELUND))

beantragt werden, wenn:

- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert, insbesondere
- im Interesse der Gesundheit des Menschen
- im Interesse der öffentlichen Sicherheit
- zur Abwendung wirtschaftlicher Schäden

Befreiungen von diesem Verbot sind Gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG möglich und können bei der oberen Naturschutzbehörde (MELUND) beantragt werden, wenn:

- die Verbote zu einer unzumutbaren Belastung des Betroffenen führen.

Baumschutzsatzungen

Gemäß § 29 BNatSchG können Städte und Gemeinden Bäume unter Schutz von Baumschutzsatzungen/-verordnungen stellen. Diese regeln jeweils die Genehmigungsverfahren für Ausnahmen sowie Befreiungen und legen fest, welche Bäume inwieweit unter die Schutzbestimmungen fallen. Informationen dazu erhalten Sie bei der jeweiligen Amts- oder Stadtverwaltung. **Die Stadt Quickborn hat z.Z. keine Baumschutzsatzung!**

Landschafts- oder Ortsbildprägende Bäume ist ein Baum ab einem Stammumfang von 2 m oder Durchmesser von 64 cm, gemessen in 1 m Höhe. Das Fällen eines solchen Baumes ist ein Eingriff in Natur und Landschaft und ist unabhängig vom Vorhandensein einer gemeindlichen Satzung die untere Naturschutzbehörde zuständig und einzubeziehen.

Bebauungspläne gemäß § 9 Abs. 1 Nr.25 BauGB

Kommunale Bebauungspläne beinhalten in der Regel grünordnerische Festsetzungen zum Baumerhalt und zu einer fachgerechten Gehölzpflege.

Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von den Schutz- bzw. Erhaltungsbestimmungen können bei der jeweiligen Gemeindeverwaltung erfragt werden.

Zur Kenntnis

Die Verbote gelten nicht bei rechtfertigendem Notstand nach § 34 StGB (Gefahr im Verzug)

Bei der Feststellung einer gegenwärtigen Gefahr (z.B. einer akuten Bruchgefahr eines Baumes), die nur durch unverzügliches Handeln abzuwenden ist, gelten oben genannte Verbote nicht. Der Eingriff muss sich jedoch auf angemessene und zur Gefahrenabwehr unbedingt erforderliche Maßnahmen beschränken. Ist z.B. eine Absperrung des Gefahrenraumes möglich, ist dies als Maßnahme zur Gefahrenabwehr zunächst ausreichend.



Montag bis Freitag 7 bis 19 Uhr

Sie haben Fragen, dafür gibt es diese Telefonnummer die alles weiß: **115 die einheitliche Behördennummer**